

KINDERSCHUTZ POLICY

Genehmigt am:	1. Mai 2024
Genehmigt durch:	Vorstand
Version:	2.1
Erstellt durch:	Legal & Compliance
Prüfzyklus:	2 Jahre
Nächste Überprüfung:	2025
Ansprechpartner*in:	Advisor Corporate Compliance / Safeguarding compliance@welthungerhilfe.de

Bindend für:	<ul style="list-style-type: none">■ Präsidium, Vorstand und alle Mitarbeitenden der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung)■ Allen Partnerorganisationen■ Allen Social Business Unternehmen■ Allen für die Welthungerhilfe freiberuflich arbeitenden Personen■ Allen für die Welthungerhilfe ehrenamtlich tätigen Personen und Gruppen■ Allen Lieferant*innen sowie Dienstleister*innen der Welthungerhilfe
--------------	--

Es gilt die aktuell gültige Version dieses Dokuments im Intranet unter [at www.welthungerhilfe.org/code-of-conduct](http://www.welthungerhilfe.org/code-of-conduct) .

Einleitung

Kinder bedürfen der besonderen Fürsorge und des Schutzes. Insbesondere in Situationen von Armut, humanitärer Krisen und/oder Konflikten sind Kinder leicht verwundbar. Ihr Wohlergehen hat daher für den Deutsche Welthungerhilfe e.V. und die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe (gemeinsam: „**Welthungerhilfe**“) höchste Priorität weshalb die sechs IASC-Grundsätze bei allen Projekten und Programmen als Leitlinie gelten:

"1. sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende humanitärer Organisationen stellen ein grobes Fehlverhalten dar und sind daher ein Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

2. Sexuelle Handlungen mit Kindern (Personen unter 18 Jahren) sind unabhängig von der Volljährigkeit oder dem Alter der Einwilligung vor Ort verboten. Ein Irrtum über das Alter eines Kindes ist kein Rechtfertigungsgrund.

3. Der Austausch von Geld, Arbeit, Gütern oder Dienstleistungen für sexuelle Handlungen, einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen von erniedrigendem, entwürdigendem oder ausbeuterischem Verhalten, ist verboten. Dies gilt auch für den Austausch von Unterstützung, die den Begünstigten zusteht.

4. Jegliche sexuelle Beziehung zwischen denjenigen, die humanitäre Hilfe und Schutz gewähren, und einer Person, die in den Genuss dieser humanitären Hilfe und dieses Schutzes kommt, die mit einer missbräuchlichen Ausnutzung des Ranges oder der Stellung verbunden ist, ist verboten. Derartige Beziehungen untergraben die Glaubwürdigkeit und Integrität der humanitären Hilfe.

5. Wenn Mitarbeitende der humanitären Hilfe Bedenken oder einen Verdacht in Bezug auf sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung durch andere Mitarbeitende haben, unabhängig davon, ob die Person derselben Organisation angehört oder nicht, müssen Mitarbeitende diese Bedenken über die etablierten Meldemechanismen der Organisation melden.

6. Mitarbeitende der humanitären Hilfe sind verpflichtet, ein Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, das sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch verhindert und die Umsetzung ihres Verhaltenskodexes fördert. Führungskräfte auf allen Ebenen tragen eine besondere Verantwortung für die Unterstützung und Entwicklung von Systemen, die dieses Umfeld aufrechterhalten."

Diese Policy bezieht sich auf alle Kinder, die in Kontakt mit Mitarbeitenden und Mitwirkenden, insbesondere im Rahmen der Arbeit für die Welthungerhilfe, kommen. Die Welthungerhilfe interagiert mit Kindern sowohl direkt in Projekten vor Ort z.B. durch Hausbesuche, Familienberatung oder in Schulen als auch indirekt durch die Verwendung von Fotos und Geschichten von Kindern im Rahmen der Berichterstattung.

Die Welthungerhilfe setzt sich für das Wohl von Kindern ein. Sie toleriert keine Form von Kindesmissbrauch oder -ausbeutung.

1. Ziele

Das Ziel dieser Policy ist es:

- Kinder vor jeder Form von Missbrauch und Ausbeutung zu schützen;
- klare Verhaltensregeln für Mitarbeitende und Mitwirkende zum Kinderschutz festzulegen und damit Prävention zu fördern;

- Risiken offen zu legen, um für die Erkennung von Fehlverhalten zu sensibilisieren;
- Mitarbeitende und Mitwirkende vor falschen oder böswilligen Anschuldigungen zu schützen;
- Projektbeteiligte¹ und Dritte über das Verhalten, das sie von Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Welthungerhilfe erwarten können, zu informieren;
- bestehende vertragliche Pflichten zu konkretisieren.

2. Geltungsbereich

Die Vorgaben dieser Policy gelten für:

- a) Den Vorstand des Deutsche Welthungerhilfe e.V. und die Geschäftsführung der Stiftung Deutsche Welthungerhilfe und alle anderen Mitarbeitenden der Welthungerhilfe, unabhängig von Vertragsart (u. a. Angestellte, Aushilfen, Praktikant*innen, Leiharbeitskräfte), Umfang und Einsatzort des Beschäftigungsverhältnisses (nachfolgend gemeinsam „**Mitarbeitende**“);
Diese Policy muss als verbindlich anerkannt werden für sich selbst, ihre Gremien und ihre Mitarbeitenden von allen;
- b) Partnerorganisationen² der Welthungerhilfe;
- c) Social Business Unternehmen, an denen die Welthungerhilfe beteiligt ist;
- d) Freiberuflich arbeitende Personen, die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen für die Welthungerhilfe tätig sind;
- e) Ehrenamtlich tätige Personen und Gruppen (bspw. Mitglieder des Gutachterausschusses, Aktionsgruppen), die für die Welthungerhilfe tätig sind;
- f) Lieferant*innen sowie Dienstleister*innen, die für die Welthungerhilfe tätig sind.

Mitglieder der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des Gutachterausschusses und des Kuratoriums,) des Deutsche Welthungerhilfe e.V. und des Vorstands der Stiftung Deutsche Welthungerhilfe bekennen sich selbstverpflichtend zur Achtung dieser Policy. Im Folgenden werden die unter b) bis f) aufgeführten Personen als „**Mitwirkende**“ bezeichnet.

Diese Policy gilt weltweit als Mindeststandard für jeden einzelnen Mitarbeitenden und Mitwirkenden. Sie ist im Zusammenhang mit dem Code of Conduct der Welthungerhilfe³ und den dort genannten Policies und internationalen Standards und Kodizes zu verstehen. Zudem haben Mitarbeitende und Mitwirkende die an ihrem Einsatzort geltenden Gesetze einzuhalten. Maßgeblich ist dabei die jeweils strengere Vorgabe.

¹ **Projektbeteiligte:** Zielgruppen (Begünstigte) von Programmen und Projekten, die von der Welthungerhilfe oder ihren Partnerorganisationen durchgeführt werden; Mitglieder der Gemeinschaften, in denen die Welthungerhilfe und ihre Partnerorganisationen tätig sind; jede Person, die aktiv an den Programmen und Projekten der Welthungerhilfe oder ihrer Partnerorganisationen beteiligt ist und nicht unter den Begriff "Mitarbeitende" oder „Mitwirkende“ (wie in 3. definiert) fällt.

² **Partnerorganisationen:** alle lokalen, nationalen und internationalen Kooperationspartner, die z.B. ein „Memorandum of Understanding“ oder ein „Partnership Agreement“ oder vergleichbare auf eine Kooperation gerichtete Vereinbarungen mit der Welthungerhilfe unterschrieben haben. Hierzu zählen Community Based Organisations, Civil Society Groups, Non-Governmental Organisations und Advocacy Partner.

³ Es gilt die aktuell im Internet (www.welthungerhilfe.de/code-of-conduct) verfügbare Version.

Die Welthungerhilfe haftet nicht für das Handeln von Mitwirkenden, unabhängig davon, ob sie dieser Policy zugestimmt haben oder nicht.

3. Definition

3.1. Kind

Ein Kind ist eine Person unter 18 Jahren, wie in der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) festgelegt.

3.2. Kinderschutz

Der Kinderschutz ergreift Maßnahmen und schafft Strukturen, um Missbrauch und Ausbeutung von Kindern zu verhindern und darauf zu reagieren. Ziel des Kinderschutzes ist es, das Recht der Kinder zu fördern, zu schützen und zu erfüllen, wie es in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UNCRC) und anderen Menschenrechten, humanitären Verträgen und Konventionen sowie nationalen Gesetzen zum Ausdruck kommt.

3.3. Kindesmissbrauch und -ausbeutung

Missbrauch und Ausbeutung von Kindern besteht, wenn Handlungen von Personen oder Institutionen die Gesundheit oder Würde von Kindern direkt oder indirekt verletzen oder deren Aussicht auf eine sichere und gesunde Entwicklung behindern. Dabei können die Handlungen absichtlich oder auch unabsichtlich sein. Die Hauptkategorien von Kindesmissbrauch und -ausbeutung sind:

- **Körperlicher Missbrauch** liegt vor, wenn ein Kind gezielt verletzt wird oder droht verletzt zu werden. Dies kann u.a. in Form von Schlagen, Schütteln, Treten, oder Stoßen geschehen. Die Verletzung kann u.a. in Form von Prellungen, Platzwunden oder Frakturen auftreten. Körperlicher Missbrauch beinhaltet auch das Übertragen von Aufgaben an Kinder, welche deren körperliche Konstitution übersteigen und die körperliche Entwicklung des Kindes beeinträchtigen können.
- **Emotionaler Missbrauch** ist jede Form der demütigenden oder erniedrigenden Behandlung. Dies kann u.a. in Form von Beleidigung, Drohung, Verspottung, Einschüchterung oder Isolierung eines Kindes geschehen sowohl direkt als auch indirekt, z.B. über Social Media.
- **Sexueller Missbrauch** von Kindern besteht, wenn ein Kind von einer anderen Person zu deren eigener sexueller Stimulation oder Befriedigung benutzt wird. Dazu zählt u.a. Vergewaltigung. Neben physischen Handlungen gibt es auch nicht-physischen sexuellen Missbrauch, z.B. ein Kind pornografischem Material auszusetzen oder es mit der Absicht der sexuellen Stimulation oder Befriedigung dazu zu bringen, sich vor einem aus-/ umzuziehen.
- **Sexuelle Ausbeutung** von Kindern besteht, wenn eine Person eine Position der Verwundbarkeit, unterschiedlicher Machtverhältnisse oder des Vertrauens eines Kindes zu sexuellen Zwecken mit der Absicht des finanziellen, sozialen oder politischen Profits ausnutzt. Dazu zählt u.a. die Beteiligung an Pornografie und Prostitution.
- **Vernachlässigung** ist, wenn die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes nach Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinischer Versorgung (sofern solche vorhanden sind), Zuwendung oder Aufsicht bewusst oder unbewusst nicht beachtet werden.
- **Kinderarbeit** bezieht sich auf die Beschäftigung von Kindern in Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit beraubt, die ihre Fähigkeit zum Besuch einer Schule beeinträchtigt, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich ist oder das Kind nachhaltig schädigt.
- **Militärischer Einsatz** von Kindern ist, wenn Kinder an militärischen Aktivitäten aktiv oder passiv beteiligt sind, einschließlich als Soldaten oder menschliche Schutzschilder.
- **Kinderhandel** ist die Anwerbung, der Transport, die Unterbringung, die Übergabe oder Entgegennahme von Kindern zum Zwecke ihrer Ausbeutung.

4. Verhaltensregeln

Allen Mitarbeitenden und Mitwirkenden ist es explizit untersagt, Kinder auszubeuten oder zu missbrauchen oder an Aktivitäten teilzunehmen, die zu Kindesmissbrauch oder -ausbeutung führen können. Die Welthungerhilfe verpflichtet sich daher dazu, in von der Welthungerhilfe verantworteten Aktivitäten und Projekten:

- ihre Mitarbeitenden und Mitwirkenden entsprechend 4.3 besonders sorgfältig auszuwählen;
- ihre Mitarbeitenden durch angemessene Maßnahmen, z.B. Trainings, zu sensibilisieren, und auf die Einhaltung dieser Policy durch Mitwirkende aktiv hinzuwirken;
- Verschiedene Kanäle zur Verfügung zu stellen, über die Mitarbeitende, Mitwirkende, Projektbeteiligte und Dritte Verdachte melden können;
- Maßnahmen zu treffen, um Opfer zu schützen;
- allen gemeldeten Verdachten von Kindesmissbrauch und -ausbeutung zügig und in angemessenem Maße und mit geschulten Investigatoren nachzugehen.
- Opfer von Kindesmissbrauch und -ausbeutung durch Mitarbeitende und Mitwirkende der Welthungerhilfe zu schützen und ihnen Unterstützung anzubieten. Die Unterstützung kann z.B. eine fachliche psychosoziale Beratung und/oder den Zugang zu anderen Fachkräften umfassen. Art und Umfang der Unterstützung werden im Einzelfall in Zusammenarbeit mit dem Vorstand festgelegt.

4.1. Schaffung eines risikoarmen Umfelds

Mitarbeitende und Mitwirkende sind verpflichtet, ein Umfeld zu schaffen und zu erhalten, in dem Kinder keinem Risiko ausgesetzt sind, und welches Kindesmissbrauch und -ausbeutung entgegenwirkt. Dazu gehören u.a.:

- die Schulung von Mitarbeitenden über diese Policy und das Einholen von Bestätigungen der Mitwirkenden, dass sie die Grundprinzipien dieser Policy bei ihrer Arbeit anwenden
- die Aufklärung von Projektbeteiligten über den Inhalt dieser Policy, ihre Rechte und Kanäle, die sie nutzen können, um Verstöße gegen diese Policy zu melden.
- Kinder zu ermutigen, Bedenken anzubringen, Kinder jederzeit ernstnehmen und ihnen zuzuhören. Dies gilt selbstverständlich besonders, wenn diese einen Vorfall melden.
- bei der Arbeit mit Kindern möglichst die Anwesenheit von einem weiteren Erwachsenen sicherzustellen.
- die ausgewogene Zusammenstellung (männlich und weiblich) von Projektteams der Welthungerhilfe und auch bei Partnerorganisationen darauf hinzuwirken.

4.2. Angemessene Distanz wahren.

In von der Welthungerhilfe verantworteten Aktivitäten oder Projekten dürfen Mitarbeitende und Mitwirkende keine übermäßige Zeit mit Kindern allein verbringen. Außerdem dürfen Mitarbeitende und Mitwirkende Kinder nicht unbegleitet mit nach Hause nehmen oder einladen. Folglich dürfen Mitarbeitende und Mitwirkende unbegleitete Kinder auch nicht bei sich übernachten lassen oder zuhause oder unterwegs mit unbegleiteten Kindern in einem Bett schlafen. Mitarbeitende und Mitwirkende sollten grundsätzlich nicht in unmittelbarer Nähe zu unbegleiteten Kindern schlafen.

Mitarbeitende und Mitwirkende dürfen unter keinen Umständen für Kinder Dinge, die deren Intimbereich betreffen, tun oder diese dabei begleiten, wenn Kinder dazu bereits selbständig in der Lage sind (z.B. bei Toilettengang, Körperhygiene, Ankleiden).

Die vorbeschriebenen Einschränkungen gelten nicht,

- sofern ein abweichendes Verhalten zum Schutz des Kindes (z.B. zur Abwendung von dem Kind drohenden Gefahren) erforderlich ist oder
- zwischen Verwandten 1. und 2. Grades bzw. für Erziehungsberechtigte.

4.3. Sorgfältige Auswahl von Mitarbeitenden und Mitwirkenden

Das zentrale Human Resources Team der Welthungerhilfe und die Landesbüros / Projektbüros müssen für Positionen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Arbeit Kontakt mit Kindern beinhaltet, folgende Mindestmaßnahmen anwenden:

- i. Durchführung von Referenzprüfungen⁴;
- ii. Verwendung von verhaltensbasierten Fragen im Einstellungsgespräch;
- iii. Überprüfung der Kandidat*innen auf Straffälligkeit in Bezug auf Kinder und Jugendliche während des Einstellungsverfahrens in Übereinstimmung mit dem geltenden Arbeitsrecht;
- iv. Bei ansonsten gleicher Qualifikation von Kandidat*innen wird das Kriterium „ausgewogenes Team“ (vgl.4.3 iv oben) zur Auswahl herangezogen.

Partnerorganisationen sind vor der Aufnahme von Kooperationen sorgfältig zu prüfen, u. a. in Bezug auf ihre Maßnahmen für Kinderschutz. Kooperationen dürfen nur eingegangen und fortgeführt werden, wenn hinreichend sichergestellt ist, dass sich die Partnerorganisationen auf die Standards der Kinderschutzkonvention verpflichten und ein dieser Kinderschutz Policy vergleichbares Niveau von Schutzmaßnahmen anwenden. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand der Welthungerhilfe.

4.4. Keine Kinderarbeit

Die Welthungerhilfe spricht sich gegen Kinderarbeit aus. Mitarbeitende oder Mitwirkende dürfen Kinder nicht beschäftigen, soweit diese Tätigkeit Kinderarbeit (vgl. 3.3) entspricht.

4.5. Keine sexuellen Beziehungen mit Kindern

Welthungerhilfe spricht sich klar gegen sexuelle Beziehungen mit Kindern aus. Mitarbeitenden ist es strengstens verboten, sexuelle Beziehungen mit Kindern (d.h. entsprechend der UNCRC Personen unter 18 Jahren) einzugehen. Dieses Verbot gilt im weitesten Beschäftigungszusammenhang; bezüglich Projektbeteiligten gilt dieses Verbot ohne Einschränkung auch außerhalb des weitesten Beschäftigungszusammenhangs. Welthungerhilfe erwartet, dass alle Mitwirkenden dieses Verbot auch in ihrem Verantwortungsbereich uneingeschränkt anwenden.

Darüber hinaus toleriert Welthungerhilfe keine sexuellen Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Personen, die das nach den folgenden Rechtsordnungen bestimmte höchste Schutzalter noch nicht erreicht haben: nach deutschem Recht, nach dem lokalen Recht der Handlung, oder jedem anderen auf die*den Mitarbeitende*n oder die andere Person

⁴ Jedes Landesbüro hat zu prüfen, ob dies nach jeweils geltendem Recht möglich ist.

anwendbaren Recht⁵. Von Mitwirkenden erwartet die Welthungerhilfe, dass sie vergleichbare Grundsätze als Mindeststandard innerhalb ihrer jeweiligen Organisation umsetzen.

4.6. Verantwortungsvolle Verwendung von Kinderfotos und -informationen

Bei der Aufnahme von Fotos, Videos, Tonaufnahmen o.ä. von Kindern oder Informationen über Kinder sowie bei der Berichterstattung über Kinder ist sicherzustellen, dass Kinder in würdiger und ethisch respektvoller Weise dargestellt werden, angemessen gekleidet sind und nicht in Posen, die als sexuell suggestiv angesehen werden könnten, abgebildet werden. Auch lokale Traditionen oder Einschränkungen werden bei der Aufnahme von Fotos oder Filmen respektiert. Die Verwendung von Bildern, Videos und Informationen erfolgt nur nach vorheriger, aufgeklärter Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes basierend auf Informationen über den geplanten Zweck und die Art der Nutzung. Bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ist vorab die Vormundschaft zu klären und deren Einwilligung einzuholen. Ohne diese ist eine Verwendung von Fotos / Videos o.ä. nicht zulässig.

Fotos, Videos oder andere Abbildungen von Kindern und/oder Informationen über Kinder werden ohne angemessenen Schutz und dokumentierte, aufgeklärte Zustimmung ihrer Verwendung durch die Sorgeberechtigten der Kinder nicht über Kommunikationsmedien zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden Bilder von Kindern nicht mit Informationen über ihre Privatadresse versehen. Gegebenenfalls ist der Name durch einen Decknamen ersetzt.

Ergänzende Informationen dazu liefert die:

- *Social Media Policy*

5. Meldepflicht und Konsequenzen bei Verstößen

Wer einen begründeten Verdacht auf Verstöße gegen diese Policy hat bzw. von solchen Verstößen weiß, ist verpflichtet, diese unverzüglich über das Welthungerhilfe Hinweisgeber-



Portal (www.welthungerhilfe.org/complaints); zu melden.

Das Hinweisgeber-Portal gewährleistet angemessene Vertraulichkeit und ermöglicht die Abgabe vollkommen anonymer Meldungen.

Vorgesetzte oder nationalen Meldestellen der Welthungerhilfe, die entsprechende Hinweise erhalten, müssen diese vertraulich behandeln und über das Hinweisgeber-Portal an die Compliance-Abteilung melden.

Niemand, der in redlicher Absicht Hinweise auf Verstöße gibt, muss Nachteile oder sonstige Konsequenzen befürchten, auch dann nicht, wenn sich der Hinweis später als unbegründet herausstellt. Es liegt nicht in der Verantwortung der Mitarbeitenden und Mitwirkenden bzw. der Hinweisgebenden, Untersuchungen anzustellen, Beweise zu liefern oder eine Verletzung gegen diese Policy festzustellen.

Bewusst falsche Anschuldigungen und die Nichtmeldung von Verstößen gegen diese Policy verletzen den Welthungerhilfe Verhaltenskodex und diese Policy.

⁵ Z.B.: Wenn deutsches Recht, das Recht des Handlungsortes, oder die für die*den Mitarbeitenden oder die andere Person (das Kind) jeweils anwendbaren Rechtsordnungen unterschiedliche Schutzalter bestimmen, gilt das höchste von diesen Rechtsordnungen bestimmte Schutzalter. „Schutzalter“ ist das Mindestalter, das eine Rechtsordnung für das selbstbestimmte Eingehen von sexuellen Beziehungen voraussetzt. Sexuelle Handlungen mit Kindern, die das Schutzalter nicht erreicht haben, werden grundsätzlich verfolgt. Jedes Landesbüro muss sich selbst über das vor Ort geltende Schutzalter informieren und dieses sowie jede diesbezügliche Änderung dem in dieser Policy bestimmten „Point Of Contact“ mitteilen.

Verstöße gegen diese Policy können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung und/oder die Annullierung der Zusammenarbeit zur Folge haben. Welthungerhilfe behält sich vor, Straftaten unter Beachtung des jeweils geltenden Rechts zur Anzeige zu bringen. Nähere Informationen liefern die folgenden Dokumente:

- [Leitfaden für Meldungen von Verstößen gegen den Verhaltenskodex](#)
- [Für Deutschland: Betriebsvereinbarung Hinweisgebersystem](#)

Internet: www.welthungerhilfe.org/complaints



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mathias Mogge', positioned above the printed name.

Mathias Mogge

Generalsekretär/
Vorstandsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Monning', positioned above the printed name.

Christian Monning

Finanzvorstand